



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 23. Mai 2023
(OR. en)

9696/23

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0159(NLE)

UD 114

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	23. Mai 2023
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2023) 263 final
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2283 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2023) 263 final.

Anl.: COM(2023) 263 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 23.5.2023
COM(2023) 263 final

2023/0159 (NLE)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

**zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2283 zur Eröffnung und Verwaltung
autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse
und gewerbliche Waren**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Autonome Zollkontingente der Europäischen Union müssen für Waren eingerichtet werden, deren Produktion innerhalb der Europäischen Union zur Deckung des Bedarfs der Verarbeitungsindustrien der Europäischen Union für einen bestimmten Kontingentszeitraum nicht ausreicht. Zu diesem Zweck sollten Zollkontingente der Union zum Nullsatz oder zu ermäßigten Zollsätzen für angemessene Mengen eröffnet werden und so bemessen sein, dass das Gleichgewicht der Märkte für diese Waren nicht gestört wird.

Am 20. Dezember 2021 hat der Rat der Europäischen Union die Verordnung (EU) Nr. 2021/2283 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren¹ erlassen, um zu gewährleisten, dass der Bedarf der Union an diesen Waren unter möglichst günstigen Bedingungen gedeckt wird.

Die Verordnung wird alle sechs Monate aktualisiert, um dem Bedarf der Industrie in der Union Rechnung zu tragen.

Die Kommission hat mit Unterstützung der Gruppe „Wirtschaftliche Tariff Fragen“ (ETQG) alle Anträge der Mitgliedstaaten auf autonome Zollkontingente geprüft.

Nach dieser Prüfung hält die Kommission die Eröffnung autonomer Zollkontingente für einige neue Waren, die derzeit nicht im Anhang der Verordnung (EU) 2021/2283 des Rates aufgeführt sind, für gerechtfertigt. Waren, bei denen ein Zollkontingent nicht mehr im wirtschaftlichen Interesse der Union liegt, sollten gestrichen werden.

Aus Gründen der Klarheit empfiehlt es sich, eine konsolidierte Fassung des Anhangs der Verordnung (EU) 2021/2283 des Rates zu veröffentlichen, die den bisherigen Anhang vollständig ersetzt.

• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Politikbereich

Dieser Vorschlag betrifft weder Länder, mit denen die Union präferenzielle Handelsabkommen geschlossen hat, noch Beitrittsländer oder potenzielle Beitrittsländer für Präferenzabkommen mit der Union (z. B. Allgemeines Präferenzsystem; Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Gruppe); Freihandelsabkommen).

• Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen

Der Vorschlag steht in Einklang mit der Politik der Union in den Bereichen Landwirtschaft, Handel, Unternehmen, Entwicklung, Umwelt und Außenbeziehungen.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

• Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage dieses Vorschlags ist Artikel 31 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

¹ ABl. L 458 vom 22.12.2021, S. 33.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Der Vorschlag fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der Union. Daher findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung.

- **Verhältnismäßigkeit**

Der Vorschlag entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die vorgesehenen Maßnahmen stehen in Einklang mit den Grundsätzen zur Vereinfachung der Verfahren für die Außenhandelsbeteiligten gemäß der Mitteilung der Kommission zu den autonomen Zollaussetzungen und Zollkontingenten². Diese Verordnung geht nicht über das zur Erreichung der Ziele gemäß Artikel 5 Absatz 4 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) erforderliche Maß hinaus.

- **Wahl des Instruments**

Nach Artikel 31 AEUV legt „der Rat ... die Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs auf Vorschlag der Kommission fest“. Daher stellt eine Verordnung des Rates das geeignete Rechtsinstrument dar.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Die Regelung der autonomen Zollkontingente war Teil einer im Jahr 2013 durchgeführten Bewertungsstudie über autonome Zollaussetzungen³.

Dies lag daran, dass sich die beiden Maßnahmen ähneln, abgesehen davon, dass autonome Zollkontingente die Einfuhrmengen begrenzen, während autonome Zollaussetzungen die vollständige oder teilweise Befreiung von den normalen Zöllen ermöglichen, die für bestimmte in die EU eingeführte Waren für eine unbegrenzte Menge gelten. Die Bewertung ergab, dass das eigentliche Grundprinzip der Regelung nach wie vor Gültigkeit hat. Die Kosteneinsparungen für Unternehmen in der Union, die Waren im Rahmen der Regelung einführen, können beträchtlich sein. Diese Einsparungen können je nach Ware, Unternehmen und Sektor weitere Vorteile bewirken, beispielsweise die Wettbewerbsfähigkeit steigern, zu effizienteren Produktionsmethoden führen und zur Schaffung oder Erhaltung von Arbeitsplätzen in der Union beitragen. Einzelheiten zu den Einsparungen im Zusammenhang mit dieser Verordnung sind Abschnitt 4 und dem beigefügten Finanzbogen zu entnehmen.

- **Konsultation der Interessenträger**

Die Gruppe „Wirtschaftliche Tariff Fragen“, die sich aus Delegationen aller Mitgliedstaaten und einer Delegation der Türkei zusammensetzt, hat die Kommission bei der Ausarbeitung dieses Vorschlags unterstützt.

Sie hat jeden Antrag (sowohl Neuanträge als auch Änderungsanträge) sorgfältig geprüft. Sie hat insbesondere jeden einzelnen Fall untersucht, um zu gewährleisten, dass den Herstellern in der Union kein Schaden entsteht und die Wettbewerbsfähigkeit der Produktion innerhalb der Union gestärkt und konsolidiert wird. Diese Bewertung erfolgte zum einen im Rahmen von Erörterungen durch die Mitglieder der Gruppe „Wirtschaftliche Tariff Fragen“ und zum

² ABl. C 363 vom 13.12.2011, S. 6.

³ https://taxation-customs.ec.europa.eu/system/files/2016-09/evaluation_suspensions_duties.pdf

anderen mittels Konsultation der betroffenen Wirtschaftszweige, Verbände, Handelskammern sowie anderer interessierter Kreise durch die Mitgliedstaaten.

Alle genannten Zollkontingente entsprechen den bei den Erörterungen innerhalb der Gruppe „Wirtschaftliche Tarifffragen“ erzielten Einigungen oder Kompromissen. Es wurden keine potenziell ernststen Risiken mit irreversiblen Folgen ermittelt.

- **Folgenabschätzung**

Die vorgeschlagene Änderung ist rein technischer Art und betrifft nur den Umfang der im Anhang der Verordnung (EU) 2021/2283 aufgeführten Zollkontingente. Es wurde keine Folgenabschätzung durchgeführt, da die vorgeschlagenen Änderungen in der Liste der Waren, die von autonomen Zollkontingenten des Gemeinsamen Zollltarifs profitieren würden, keine nennenswerten Auswirkungen haben dürften.

- **Grundrechte**

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf die Grundrechte.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Dieser Vorschlag wirkt sich nicht auf die Ausgaben, sondern ausschließlich auf die Einnahmen aus. Die nicht vereinnahmten Zölle belaufen sich auf insgesamt etwa 2 726 000 EUR pro Jahr. Die Auswirkungen auf die traditionellen Eigenmittel des Haushalts belaufen sich auf 2 004 500 EUR pro Jahr (das entspricht 75 % des Gesamtbetrags). Die finanziellen Auswirkungen des Vorschlags werden im Finanzbogen zu Rechtsakten im Einzelnen erläutert.

Die Mindereinnahmen bei den traditionellen Eigenmitteln werden durch das Bruttonationaleinkommen (BNE) der Mitgliedstaaten auf der Grundlage der Eigenmittelbeiträge kompensiert.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Die vorgeschlagenen Maßnahmen werden im Rahmen des Integrierten Zollltarifs der Europäischen Union (TARIC) verwaltet (sie werden in den TARIC integriert und von der QUOTA-Datenbank verwaltet) und von den Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten umgesetzt.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2283 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 31,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um eine ausreichende und kontinuierliche Versorgung mit bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen und gewerblichen Waren, die in der Union nur in unzureichenden Mengen hergestellt werden, zu gewährleisten und dadurch Marktstörungen bei diesen Erzeugnissen und Waren zu vermeiden, wurden mit der Verordnung (EU) 2021/2283 des Rates¹ autonome Zollkontingente eröffnet. Unter diese Zollkontingente fallende Erzeugnisse und Waren können zu ermäßigten Zollsätzen oder zum Nullsatz in die Union eingeführt werden.
- (2) Da es im Interesse der Union liegt, eine angemessene Versorgung mit bestimmten gewerblichen Waren zu gewährleisten, und in Anbetracht der Tatsache, dass gleiche oder gleichartige Waren oder Ersatzwaren in der Union nicht in ausreichenden Mengen hergestellt werden, ist es notwendig, neue autonome Zollkontingente mit den laufenden Nummern 09.2561, 09.2562 und 09.2857 zum Nullsatz mit angemessenen Mengen zu eröffnen.
- (3) Da es nicht mehr im Interesse der Union liegt, die Zollkontingente mit den laufenden Nummern 09.2581 und 09.2672 aufrechtzuerhalten, sollten sie geschlossen werden.
- (4) Die Verordnung (EU) 2021/2283 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (5) Um eine Unterbrechung der Anwendung der Zollkontingentsregelung zu vermeiden und die in der Mitteilung der Kommission vom 13. Dezember 2011 zu den autonomen Zollaussetzungen und Zollkontingenten² festgelegten Leitlinien umzusetzen, sollten die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Änderungen der Zollkontingente für die betroffenen Waren ab dem 1. Juli 2023 gelten. Diese Verordnung sollte daher umgehend in Kraft treten —

¹ Verordnung (EU) 2021/2283 des Rates vom 20. Dezember 2021 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 1388/2013 (ABl. L 458 vom 22.12.2021, S. 33).

² ABl. C 363 vom 13.12.2011, S. 6.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EU) 2021/2283 erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Juli 2023.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident /// Die Präsidentin

FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN

1. BEZEICHNUNG DES VORSCHLAGS:

Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2283 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren

2. HAUSHALTSLINIEN:

Kapitel und Artikel: Kapitel 12 Artikel 120

Für das Jahr 2023 veranschlagter Betrag: 21 590 300 000

3. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

☐ Der Vorschlag hat keine finanziellen Auswirkungen.

X Der Vorschlag wirkt sich nicht auf die Ausgaben, sondern ausschließlich auf die Einnahmen aus, und zwar folgendermaßen:

(in Mio. EUR, 1 Dezimalstelle)

Haushaltslinie	Umsatzerlöse	Sechsmonatszeitraum , gerechnet ab dem TT.MM.JJJJ	[Jahr: zweites Halbjahr 2023]
Artikel 120	<i>Auswirkungen auf die Eigenmittel</i>	1.7.2023	-2

Der Anhang umfasst eine neue Ware. Geht man bei der Berechnung von den Prognosen des antragstellenden Mitgliedstaats für 2023 aus, so führen diese Zollkontingente zu Mindereinnahmen in Höhe von 2 726 000 EUR pro Jahr.

Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen werden die sich aus dieser Verordnung ergebenden negativen Auswirkungen auf die Einnahmen für den EU-Haushalt mit 2 726 000 EUR (Bruttobetrag einschließlich Erhebungskosten) x 0,75 = 2 004 500 EUR (Nettobetrag) pro Jahr veranschlagt.

4. BETRUGSBEKÄMPFUNGSMÄßNAHMEN

Die Endverwendung bestimmter unter diese Ratsverordnung fallender Waren wird gemäß Artikel 254 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 überwacht.

Zusätzlich können die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 46 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union alle Zollkontrollen durchführen, die ihres Erachtens im Rahmen des von ihnen durchgeführten Risikomanagements angemessen sind.